

## **Tischvorlage**

**für die Sitzung des SGA am 19.03.2014**

### **Sachstandbericht:**

**Erbringung der Leistungen der Krankenhilfe für Asylbewerber, ehemalige Asylbewerber mit Duldung sowie ehemalige Asylbewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 1, § 24, § 25 Abs. 4 S. 1, 4a, 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch eine Krankenkasse**

Aufgrund des Bürgerschaftsbeschlusses 2013/AN/4704 vom 07.11.2013 bzw. 04.12.2013 und der Verfügung des Oberbürgermeisters wurde das Amt für Jugend und Soziales beauftragt, die Leistungserbringung der Krankenhilfe für o.g. Personenkreis durch eine Krankenkasse zu prüfen und vorzubereiten.

Durch Amt 30 wurde zwischenzeitlich eine Stellungnahme zur Erforderlichkeit und Art einer Ausschreibung verfasst.

Am 10.03.2014 fand eine Beratung von Vertretern der Ämter 50 und 53 statt. Bei diesem Gespräch wurden Einzelheiten erläutert. Insbesondere wurde festgestellt, dass zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens nach § 4 AsylbLG ein ähnlicher „Ausschlusskatalog“ wie in Bremen Gegenstand des zukünftigen Vertrages werden soll. Dieser wird ferner durch das Amt 50 als wichtiger Bestandteil zur Sicherung der Erstattung der verauslagten Krankenhilfeleistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG erachtet.

In einem gemeinsamen Gespräch am 11.03.2014 haben die Vertreter der Ämter 10 und 50 beschlossen, dass Amt 10 sich (der Empfehlung von Amt 30 folgend) an die Vergabenachprüfstelle im Ministerium für Inneres und Sport wendet und eruiert, ob in diesem Fall Bedenken seitens dieser Stelle gegen eine Freihändige Vergabe nach Wertgrenzenerlass bestehen.

Des Weiteren haben sich die Vertreter der Ämter 10 und 50 entschlossen, soweit durch die Vergabenachprüfstelle keine Bedenken innerhalb von zwei Wochen geäußert werden, ab der 15. KW das Verfahren der Freihändigen Vergabe nach Wertgrenzenerlass zu beginnen.

gez. Anja Lachmann  
stellv. Leiterin des Amtes für Jugend und Soziales